

Statuten

des Gewerbevereins

KMU Nidau Ipsach Port Umgebung

Art. 1 Name, Sitz

1.1 Name

Unter dem Namen "KMU Nidau Ipsach Port Umgebung" (nachfolgend dann KMU NIU) genannt, besteht als Sektion des Gewerbeverbands Berner KMU ein Verein aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und dem Gewerbe nahestehenden Personen gemäss Art. 60ff des ZGB.

1.2 Sitz

Sofern keine Geschäftsstelle eröffnet wird, ist der Sitz des Vereins in der Regel an der Adresse des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der KMU NIU setzt sich für die Entwicklung und die Förderung der Zusammenarbeit der Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe im Vereinsgebiet ein. Das Vereinsgebiet umfasst Nidau, Ipsach, Port, Bellmund und Jens. Folgende Themenkreise und Schwerpunkte werden verfolgt:

- Planung und Durchführung gemeinsamer Werbeauftritte und Anlässe
- Koordination und Wahrung der Interessen der Mitglieder
- Mitsprache bei öffentlichen Vernehmlassungen
- Pflege der Kontakte mit den Organen den Gemeinden im Vereinsgebiet, mit Gewerbeverbänden anderer Gemeinden, sowie mit anderen Organisationen
- Unterstützung gewerblicher Kandidatinnen und Kandidaten bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen.
- Pflege des Zusammenhaltes und der Geselligkeit unter den Mitgliedern

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Aufnahme

Die Mitgliedschaft in den KMU NIU können natürliche Personen nach Erreichen der Volljährigkeit sowie juristische Personen erlangen.

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand zur Prüfung einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahmen und orientiert die Mitglieder über aufgenommene Neumitglieder an der MV.

3.2 Formen der Mitgliedschaft, Gönner

Aktiv Mitglied

- Natürliche Personen (ab Erreichen der Volljährigkeit)
- Juristische Personen
- Ehrenmitglieder (Mitglieder, die dem Verein während mehr als 30 Jahren angehören, sowie Mitglieder, die besondere Leistungen für KMU NIU erbracht haben, können vom Vorstand zur Ernennung als Ehrenmitglieder

vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt durch einfachen Mehrheitsentscheid an der MV. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag mehr, sind aber ansonsten den Aktiv-Mitgliedern gleichgestellt.

- Gönner (Gönner unterstützen den Verein mit einem Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Gönner werden zu den Netzerkanlässen und der Mitgliederversammlung des KMU NIU eingeladen, haben aber kein Stimm-/Wahlrecht.)

3.3 Rechte und Pflichten

Rechte, Stimmrecht

- Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Mitgliederversammlung je ein Stimmrecht.
- Gönner haben das Mitspracherecht, verfügen aber über kein Stimmrecht
- Alle Mitglieder und Gönner haben das Anrecht auf Unterstützung durch den KMU NIU zur Umsetzung ihrer Anliegen, sofern diese dem Vereinszweck entsprechen

Pflichten, Mitgliederbeitrag

Sämtliche Mitglieder

- leisten ihren persönlichen Beitrag, damit der Verein seine Aufgaben erfüllen und unter seinem Namen wirkungsvoll auftreten
- setzen sich für das Wohl des KMU NIU ein
- sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag jährlich zu entrichten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Beitrag zu bezahlen.

3.4 Austritt, Ausschluss

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis Ende des laufenden Vereinsjahres. Austrittserklärungen müssen mindestens 30 Tage vor Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und sind auf Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam.

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss an der MV durch einfaches Mehr beschlossen werden.

3.5 Fachgruppen

Zur Wahrung spezifischer Interessen und zur Vertretung der verschiedenen Branchen gegen aussen können Fachgruppen gebildet werden. Diese Fachgruppen sind Teil des Vereins.

Die Fachgruppen erstellen eigene Reglemente, welche als Mindestbestimmung den Zweck der Organisation festlegen. Diese Reglemente sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Den Fachgruppen können sich auch Branchenangehörige anschliessen, die nicht Mitglied des Vereines sind. Sie wählen ihre Organe selbst, wobei ein Vertreter dem Vorstand des Gewerbevereins angehören muss. Der in den Vorstand delegierte Vertreter muss Mitglied des Vereins sein.

Die Fachgruppen führen ihre Geschäfte selbständig unter dem Namen des Vereins mit entsprechender Fachgruppenbezeichnung.

Die Finanzierung ihrer Aktionen wird durch die Fachgruppe selbst geregelt. Sie hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mit Gesuch kann beim Vorstand um Unterstützung nachgesucht werden. Jahresbericht und Rechnung der Fachgruppe sind dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen.

Art. 4 Organe

Die Organe des KMU NIU sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die Fachgruppen

4.1 Mitgliederversammlung (MV)

Oberstes Organ des KMU NIU ist die MV.

Ordentliche MV

Die ordentliche MV ist verantwortlich für folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Protokolle
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresprogramms und des zugehörigen Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten (Präzisierungen siehe Art. 5)
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern.
- Die Einberufung der ordentlichen MV erfolgt durch den Vorstand.

Ausserordentliche MV

Eine ausserordentliche MV kann einberufen werden für die

- Behandlung dringender Geschäfte
- Auflösung des Vereins

Die Einberufung einer ausserordentlichen MV kann der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangen, unter Angabe des Grundes.

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die ordentliche MV findet mindestens einmal pro Vereinsjahr statt.

Protokoll

Über den Verlauf jeder MV und über deren Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Abstimmungen

Sofern von Gesetzes wegen oder in den Statuten nicht anders festgelegt, gilt bei Abstimmungen das einfache Mehr der an der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Einberufung/Einladung zur MV

Diese muss in schriftlicher oder elektronischer Form mindestens 20 Tage vor der MV an alle Mitglieder erfolgen, unter Angabe der Traktanden.

Anträge, Eingaben

Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht die Behandlung weiterer Traktanden zu verlangen. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der MV vorliegen.

4.2 Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich mindestens aus einem Mitglied der Gemeinden Nidau, Ipsach und Port zusammen.

- Präsident/In
- Vizepräsident/In
- Sekretär/In
- Kassier/In
- erforderliche Anzahl Beisitzer/Innen

Die Wahl erfolgt durch die MV für die Dauer eines Jahres.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst (Zuteilung der Ämter).

Die Personalunion für je zwei Ämter ist für das Vizepräsidium, das Sekretariat und die Kasse zulässig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, hat aber das Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

- Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende per Stichentscheid.

Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand

- entwickelt ein Leitbild/Betriebskonzept
- ist verantwortlich für die Umsetzung der vom Verein formulierten Zielvorgaben und Beschlüsse
- ist berechtigt, Rechtsmittel zu ergreifen, zur Wahrung der Vereinsanliegen und zur Erfüllung des Vereinszweckes
- hat eine finanzielle Kompetenz von bis zu CHF 3'000.- pro Geschäft
- bildet Arbeitsgruppen zu einzelnen Themen und betreut diese vertritt den KMU Nidau gegen aussen
- koordiniert die Vereinstätigkeiten mit anderen Vereinen und Organisationen sorgt für das termingerechte Handeln des Vereins
- erstattet Bericht über die Aktivitäten
- prüft die Aufnahme gesuche und entscheidet über die Aufnahme von Bewerber/Innen
- führt eine Mitgliederliste und aktualisiert diese laufend
- verwaltet das Vereinsvermögen
- trifft Massnahmen zur Wahrung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Vereinstätigkeit
- führt Protokoll über die Vorstandssitzungen und über die gefassten Beschlüsse

- Es steht dem Vorstand frei, zur Erledigung dieser Geschäfte, weitere Vereinsmitglieder oder Aussenstehende als Berater beizuziehen.

Zur Umsetzung der Vereinsanliegen kann der Vorstand eine Geschäftsstelle errichten und ein zugehöriges Reglement aufstellen.

Zeichnungsberechtigung

Für den KMU NIU zeichnen verbindlich

- der/die Präsident/In mit Einzelunterschrift
- die übrigen Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweien
- der/die Kassier/In mit Einzelunterschrift in gewöhnlichen Finanzangelegenheiten (Kasse, Postcheck, Bankkonto etc.).

4.3 Kontrollstelle

Pflichten und Aufgaben

Die Kontrollstelle

- prüft die Jahresrechnung und führt mindestens einmal jährlich eine Revision durch
- erstattet dem Vorstand zuhanden der MV Bericht

Die Kontrollstelle wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.

Art. 5 Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit, der an der MV anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder

Art. 6 Finanzierung und Haftung

Der KMU NIU finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen und Subventionen. Für Verbindlichkeiten des KMU NIU haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine allfällige Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den geschuldeten Mitgliederbeitrag.

Art. 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des KMU NIU kann nur durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen MV erwirkt werden.

Zur Auflösung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Das Vereinsvermögen wird gemeinnützigen Zwecken oder Institutionen vermacht. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 8 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung des KMU NIU vom 22.02.23 beschliesst die angepassten Statuten anzunehmen.

Nidau, 30.01.2023

Co-Präsident



F. Zahnd

Co-Präsidentin



B. Bühler